

Wir kommen zu:

## **12 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (GVUVS NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/8631

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Frau Ministerin Müller-Piepenkötter das Wort. Bitte schön, Frau Ministerin.

**Roswitha Müller-Piepenkötter**, Justizministerin: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie im März des vergangenen Jahres zugesagt, legt Ihnen die Landesregierung heute einen ausgereiften, als Artikelgesetz gefassten Entwurf vor, der eine tragfähige und solide Basis für den Vollzug der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen bildet und gleichzeitig die Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten unseres Landes verbessert.

Das Recht des Untersuchungshaftvollzuges ist bisher gesetzlich nur rudimentär und im Übrigen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft ist durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung reglementiert. Auf diese Verwaltungsvorschrift sollen Anordnungen gegen Untersuchungsgefangene gestützt werden. Eine ländereinheitliche Verwaltungsvorschrift bindet aber natürlich nicht die Gerichte, sondern wird allenfalls als Entscheidungshilfe im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung herangezogen.

Zu Recht haben Literatur und Rechtsprechung in seltener Einmütigkeit seit Jahrzehnten diesen unbefriedigenden Zustand kritisiert und den Gesetzgeber vielfältig und nachdrücklich aufgefordert, den Komplex der Untersuchungshaft gesetzlich zu regeln.

Bereits im Jahr 1972 hatte das Bundesverfassungsgericht für den Bereich des Strafvollzuges die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für staatliche Eingriffe in Grundrechte Inhaftierter gefordert. Diese Grundsätze müssen auch für den Vollzug der Untersuchungshaft gelten. Der Gesetzgeber ist daher auch schon von Verfassung wegen verpflichtet, unumgängliche Grundrechtseingriffe während der Untersuchungshaft durch gesetzliche Grundlagen zu legitimieren. Verschiedene Entwürfe eines Gesetzes für die Untersuchungshaft und ihren Vollzug wurden in der Vergangenheit zwar zur – mitunter heftig geführten – Diskussion gestellt, vom Bundesgesetzgeber jedoch nicht verabschiedet. Der letzte Entwurf vom 22.09.2004 ist sicher einigen von Ih-

nen – schon wegen seiner offenbar die SPD-Fraktion im Landtag inspirierenden Wirkung – noch aktuell im Gedächtnis.

Auch dieser letzte Entwurf erreichte das Ziel der Verkündung nicht. Das mag auch daran gelegen haben, dass den Ländern im Zuge der Föderalismusreform durch die Änderung von Art. 74 des Grundgesetzes vom 28. August 2006 das Recht zur Regelung des Strafvollzuges übertragen worden ist.

Dem Bund verblieb danach gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Kompetenz zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens, jedoch ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzuges.

Dadurch ist der aus inhaltlicher Sicht zusammengehörende Gesamtkomplex der Untersuchungshaft in zwei Blöcke mit getrennten Gesetzgebungszuständigkeiten aufgespalten worden. Der Bund regelt das Untersuchungshaftrecht, das heißt das Ob der Inhaftierung und Beschränkungen, die zur Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr erforderlich sind. Die Länder regeln das Wie der gerichtlich angeordneten Untersuchungshaft, das heißt Unterbringung, Verpflegung, Arbeit und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt.

Die Bundesregierung hat inzwischen beinahe zeitgleich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechtes vorgelegt, der – das sage ich nicht ohne eine gewisse Befriedigung – die Rechtsgrundlagen und Rechtspositionen des hier vorgestellten Entwurfs nicht nur bestätigt, sondern in wesentlichen Teilen ergänzt. Das gilt zum Beispiel für die danach auch vorgesehene Verpflichtung der insoweit zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen mit den Vollzugsanstalten.

Ein solches für die gesetzmäßige Durchführung und Ausgestaltung der Untersuchungshaft unverzichtbares Miteinander der beteiligten Justizorgane konnte der Landesgesetzgeber nur unvollständig, das heißt nur für die Leitungen der Anstalten unseres Bundeslandes verpflichtend regeln. Entsprechend und im Einklang mit dieser durch die Änderung des Grundgesetzes entstandenen Rechtslage regelt der hier vorgesehene Entwurf in Art. 1 ausschließlich die Gestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft. Er wendet sich an die Anstaltsleitung und enthält keine Regelungen, die das Gericht – wozu auch immer – verpflichtet, diesem vorbehalten sind oder sich auf das konkrete Strafverfahren beziehen, das die Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft bildet; denn dafür ist der Landesgesetzgeber nicht zuständig.

Mit 79 Paragraphen ist der Entwurf knapp gehalten. Auf Verweisungen und Bezugnahmen zum Strafvollzugsgesetz wurde verzichtet. Dieses Strafvollzugsgesetz wird im Zuge der weiteren Gesetzes-

vorhaben der Landesregierung durch ein Landesstrafvollzugsgesetz ersetzt werden.

Trotz seines ökonomischen Umfangs enthält der Entwurf zahlreiche Regelungen, die die verfassungsrechtlich herausragende Bedeutung der Unschuldsvermutung in den Vordergrund rücken und so die Rechtstellung der Untersuchungsgefangenen maßgeblich verbessern.

(Thomas Stotko [SPD]: Das meinen Sie doch nicht ernst!)

Das wird nicht nur die Basis der von den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern zu treffenden Entscheidungen transparenter machen, sondern sich wie ein roter Faden durch die gesamte Vollzugsgestaltung ziehen.

Meine Damen und Herren, der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Menschen stellt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsanstalten und auch an uns als Gesetzgeber ganz besondere Anforderungen. Für diese jungen, der Begehung von Straftaten verdächtigen Leute ist die Inhaftierung eine außerordentliche Härte. Diesen Anforderungen gerecht zu werden, war und ist mir ein eigenes und besonders Anliegen. Die Regelungen des Vollzugs der Untersuchungshaft an Jugendlichen ist in einem eignen, dem zehnten Abschnitt des Entwurfs geregelt.

Im Anschluss an die Inhalte des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen werden auch hier die jugendspezifischen Eigenheiten mit besonderer Aufmerksamkeit registriert und die alterstypischen Erfordernisse und Bedürfnisse der inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden in zeitgemäßer Weise berücksichtigt.

Insbesondere werden die jungen Untersuchungsgefangenen nicht sich selbst und einem pädagogischen Vakuum überlassen. Ihnen werden zum Beispiel ständige Ansprechpartner aus dem Kreis der Mitarbeiter der Vollzugsanstalt als Schrittmacher auch für ihre Alltagsprobleme zur Seite gestellt. Wir bieten zahlreiche Hilfestellungen an, die ihre Entwicklung fördern und bei der Bewältigung von Problemen helfen. Der Angebotscharakter ist der Unschuldsvermutung geschuldet, doch werden die Anstalten ausdrücklich dazu aufgerufen, die Untersuchungsgefangenen zur Annahme dieser Angebote zu motivieren.

Durch diese Sonderregelungen führt der hier vorgelegte Entwurf zu einer Harmonisierung mit den Vorschriften des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Jugendstrafvollzugsgesetzes unseres Landes.

Meine Damen und Herren, mit dem Ausbau der Angebote an alle Untersuchungsgefangenen wird allen ermöglicht, ihre Haftzeit sinnvoll und nutzbringend zu gestalten.

(Thomas Stotko [SPD]: Die fragen wir alle mal!)

Durch die Schaffung einer eigenen Vorschrift über den Täter-Opfer-Ausgleich für geständige Untersuchungsgefangene wird die hohe kriminalpolitische Bedeutung dieses Instituts zur Schadenskompensation unterstrichen und eine förderliche Übernahme von Verantwortung ermöglicht. Gleichzeitig werden dem Opfer einer Straftat das gebotene Mitgefühl und die notwendige Achtung für das Erlittene gezollt. Das sind auch wir als Gesetzgeber den Opfern von Straftaten schuldig.

Lassen Sie mich einige Schlagworte der Eckpunkte aufzeigen, um zu verdeutlichen, wie das Gesetz einen zeitgemäßen, humanen und an der Unschuldsvermutung orientierten Vollzug der Untersuchungshaft sichert:

Schutz der Intim- und Privatsphäre durch grundsätzliche Einzelunterbringung, strikte Trennung von jungen und erwachsenen Untersuchungsgefangenen, Schaffung der Grundlagen für die Zusammenarbeit der Anstalt mit Gericht und Staatsanwaltschaft, Verdoppelung der Mindestbesuchsdauer auf zwei Stunden pro Monat, Erweiterung von Hilfsangeboten auch durch Einbindung externer Organisationen – zum Beispiel zur Haftvermeidung –, Hervorhebung von Bildungsangeboten, Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum, Verzicht auf die Arbeitspflicht für junge Untersuchungsgefangene als besondere Ausprägung der Unschuldsvermutung, Förderung junger Untersuchungsgefangener nach den verbesserten Standards des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Meine Damen und Herren, mit der in Art. 2 enthaltenen Regelung zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten wird erstmals eine tragfähige rechtliche Grundlage für die Zulassung von Mobilfunkblockern geschaffen. Der Justiz wird dadurch ermöglicht, auf dem Gelände der Vollzugsanstalten unerlaubte Telekommunikation zu unterbinden, die eine ganz erhebliche und zunehmende Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in Vollzugsanstalten darstellt. An dieser Stelle seien nur genannt: fort-dauernde Organisation von Drogenhandel, Bedrohung und Beeinflussung von Zeugen und deren Angehörigen, Organisation von Fluchthilfe bis hin zur Vorbereitung von Geiselnahmen. Dieser Gefahr kann wirksam durch eine technische Unterdrückung des Mobilfunkverkehrs begegnet werden, auf die nicht verzichtet werden kann. Dies ist durch den Betrieb sogenannter Mobilfunkblocker möglich.

Meine Damen und Herren, mit diesem vorgelegten Gesetzentwurf löst die Landesregierung ihr Versprechen ein, das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung ernst zu nehmen und die Untersuchungsgefangenen ihrem rechtlichen Status entsprechend zu behandeln.

(Beifall von CDU und FDP)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Vielen Dank, Frau Ministerin. – Für die SPD-Fraktion spricht Herr Kollege Sichau.

**Frank Sichau (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf liegt inzwischen vor, wenn er auch früher avisiert worden war. Insofern können wir mit der weiteren Diskussion beginnen.

Es ist ein relativ schlankes Gesetz. Es beinhaltet dennoch eine Fülle von Regelungen. Sie haben vorhin, Frau Ministerin, exemplarisch zu einigen davon Stellung genommen. Ich möchte mich in diesem Beitrag auch auf einige wenige Punkte konzentrieren. Herr Kollege Stotko wird insbesondere auf die weitere Diskussion eingehen. Alles andere ist Sache des nachfolgenden Verfahrens.

Der Artikel bezüglich der Sicherheit durch Mobilfunkblocker hat natürlich nur mittelbar mit einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz zu tun. Wir gehen davon aus, dass die Wirksamkeit exakt geprüft wird. Einige Experten gehen nämlich von der Unwirksamkeit solcher Blocker im Strafvollzug aus. Sie halten solche Mittel eher für fehlinvestiert. Das muss geprüft werden.

Der Entwurf bewegt sich sehr nah an dem von uns im Jahr 2008 bereits vorgelegten Entwurf. Sie haben schon etwas über die Quellen gesagt. Allerdings gibt es auffällige Unterschiede. Auf einige davon will ich zu sprechen kommen. Auf der einen Seite geht es um den Hintergrund der Unschuldsvermutung. Auch das haben Sie immer wieder ins Feld geführt, Frau Ministerin. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um die Stellung der Verteidigung als Organ der Rechtspflege. Von daher wären Durchsuchungen nach unserer Auffassung rechtlich nicht möglich, es sei denn, es liegt eine entsprechende Beweislage vor. Da ist aus unserer Sicht dringend eine Korrektur erforderlich.

Für problematisch halten wir die Sollvorschriften bezüglich der Behandlungsmöglichkeiten. Sie haben einen Strauß von Möglichkeiten dargestellt. Wir sind der Auffassung, es muss Mindeststandards für alle Anstalten geben, damit es in der Praxis kein Auseinanderdriften gibt. Im Vorfeld haben Sie dargestellt, dass das Ganze kostenneutral ist. Dies erscheint uns etwas verdächtig; denn solche Behandlungsmaßnahmen kosten natürlich auch Geld, wenn es sich nicht nur um eine Sollvorschrift handelt.

Problematisch sind auch die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere was den Arrest betrifft. Hier bedarf es nach unserer Auffassung verbindlich des Richtervorbehaltes. Es geht um die Unschuldsvermutung, um die Untersuchungshaft.

Für das weitere Gesetzgebungsverfahren werden wir eine Anhörung beantragen. Die jüngst gemachten Erfahrungen im Rechtsausschuss lassen uns zu dem Schluss kommen, dass diese nicht zusammen

mit einer Ausschusssitzung stattfinden sollte. Ansonsten kann eines von beiden zu kurz kommen.

Im weiteren Verfahren spielt natürlich auch der 12-Länder-Entwurf eine Rolle. Nordrhein-Westfalen ist neben Bayern und Baden-Württemberg sowie Niedersachsen nicht dabei. Dort sind weitere Normierungen an knapp 40 Punkten vorgesehen. Dabei geht es auch um Jugendliche und junge Gefangene. Das ist in Ihrem Entwurf im Unterschied zu Ihren Ausführungen von gerade doch etwas knapper dargestellt. In dem 12-Länder-Entwurf geht es auch um Fortbildung. Sie spielt in dem jetzigen Entwurf kaum eine Rolle.

Die konkreten Normierungen entsprechen alle dem Transparenzgrundsatz und auch dem Freiheitsgrundsatz unserer Verfassung, mit dessen Einschränkung nach unserer Auffassung gesetzlich ausgesprochen sensibel und präzise umgegangen werden muss.

Ich möchte abschließend noch eines erwähnen: Bevor wir uns an ein Landesstrafvollzugsgesetz machen, sollten wir uns auch noch auf ein Jugendarrestvollzugsgesetz konzentrieren. Auch hier ist der Freiheitsentzug nicht gesetzlich geregelt. Der Überweisung stimmen wir natürlich zu. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Vielen Dank, Herr Kollege Sichau. – Für die CDU-Fraktion hat Herr Kollege Giebels das Wort.

**Harald Giebels (CDU):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem heute eingebrachten Gesetzentwurf gehen die Koalition und die von ihr getragene Landesregierung einen weiteren Schritt in der konsequenten Politik, den Vollzug in Nordrhein-Westfalen auf eine neue, humane und rechtsstaatliche Grundlage zu stellen und weiter zu modernisieren. Neben mehr Personal und vielzähligen baulichen Verbesserungen gehört hierzu die Trias von drei gesetzlichen Regelungen, die Schritt für Schritt in Kraft gesetzt werden.

Zunächst hat die Landesregierung den Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes erarbeitet und in den Landtag eingebracht. Ihn haben wir intensiv beraten und das Gesetz verabschiedet. Nun legt die Landesregierung mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf Regelungen zur Untersuchungshaft vor. Als dritter Schritt wird ein nordrhein-westfälisches Strafvollzugsgesetz folgen, das die bisherigen Regelungen des fortgeltenden Bundesrechts ablösen wird.

Die Landesregierung hat die gesetzlichen Regelungen für den nordrhein-westfälischen Strafvollzug Schritt für Schritt wohlbegründet und abgewogen in den Landtag eingebracht und dabei die Erfahrungen

des vorherigen Gesetzgebungsverfahrens sowie die ersten Praxiserfahrungen mit den neuen gesetzlichen Regelungen berücksichtigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet Regelungen zum Untersuchungshaftvollzugsrecht, nicht aber zum Untersuchungshaftrecht. Dafür hat weiterhin der Bund die Gesetzgebungskompetenz.

Mit seinen Regelungen wird der Gesetzentwurf einem zeitgemäßen und humanen sowie – das ist bei der Untersuchungshaft besonders wichtig – an der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzug gerecht.

Die Justizministerin hat eben wichtige Stichpunkte genannt. Diese möchte ich nicht alle wiederholen. Wir werden dies in den Ausschussberatungen vertiefen können.

Wir meinen aber, dass die Einführung der Mobilfunkblocker und die rechtliche Grundlage für die Nutzung derselben ein wichtiger Beitrag zur Unterbindung potenzieller Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten ist. Mit diesen Inhalten hebt sich der Gesetzentwurf der Landesregierung deutlich von dem seinerzeitigen und vom Kollegen Sichau angesprochenen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD ab, der, wie wir wissen, überhastet eingebracht worden war.

(Widerspruch von Thomas Stotko [SPD])

– Er hatte schwere inhaltliche Fehler, Herr Kollege Stotko, selbst wenn Sie die heute noch nicht nachvollziehen können. Aber es ist so. Das können Sie alles im Protokoll nachlesen. Wir haben das bereits vor einem Jahr hier im Plenum erörtert.

Ich freue mich auf die Ausschussberatungen, in die wir sicherlich auch noch einmal die positiven Erfahrungen mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz einfließen lassen wie auch – das ist natürlich wichtig – die jüngste einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Regelungsbereich. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Vielen Dank, Herr Kollege Giebels. – Die FDP-Fraktion wird jetzt von Herrn Dr. Orth vertreten.

**Dr. Robert Orth**<sup>\*)</sup> (FDP): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In Anbetracht der späten Stunde möchte ich mich – da wir über den Gesetzentwurf noch mehrfach beraten werden – sehr kurz halten und für unsere Fraktion feststellen: Es handelt sich um einen sehr modernen Entwurf, der vor allen Dingen die Persönlichkeitsrechte schützt, der der Unschuldsvermutung Raum gibt, besonderen Schutz für Jugendliche bietet und die Einzelunterbringung bringt. Das sind aus unserer Sicht alles

sehr wichtige Bausteine. Wir können die Details, die im Gesetzentwurf stecken, im Ausschuss beraten.

Eine politische Bemerkung möchte ich mir allerdings nicht verkneifen: Ich bin sehr froh, dass wir das schaffen, was Rot-Grün nie geschafft hat. Rot-Grün hat auf Bundesebene, als man dort noch dafür zuständig war, niemals ein Untersuchungshaftgesetz hinbekommen.

(Thomas Stotko [SPD]: Das ist nicht wahr, das wissen Sie doch auch!)

Das haben wir geschafft.

(Beifall von FDP und CDU)

Insofern ist das ein weiterer Beleg dafür, dass wir handeln und Sie nur reden. – Herzlichen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall von FDP und CDU – Britta Altenkamp [SPD]: Eine Rede, die besser nie gehalten worden wäre!)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Orth. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Frau Kollegin Düker.

**Monika Düker** (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach all dieser Lobhudelei von Herrn Orth und Herrn Giebels muss ich ein bisschen Wasser in den Wein gießen. Beim Strafvollzug das hohe Lied des Föderalismus zu singen, finde ich grundsätzlich falsch. Ich halte es für eine falsche Entscheidung der Föderalismuskommission, den Strafvollzug in den Ländern zu regeln.

Das Ergebnis haben wir hier schon erlebt. Wir haben es mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz schon erlebt und erleben es jetzt wieder. Es kann doch nicht sein, dass ich als Gefangener – in anderen Zusammenhängen geht mir das genauso – Pech habe, weil ich beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern im Knast sitze, das total pleite ist, oder vielleicht in Bayern, wo es noch ein bisschen mehr Geld gibt. Die Standards in den Gefängnissen dürfen meiner Meinung nach nicht in die Länderkompetenz gegeben werden.

Deshalb finde ich es eigentlich richtig, dass einige Länder das eingesehen haben. Kollege Sichau hat darauf hingewiesen. Es handelt sich um zwölf Bundesländer, die einen gemeinsamen Entwurf machen wollen. Beim Jugendstrafvollzugsgesetz waren es acht Länder, die das auch erkannt haben und beschlossen haben, einen Entwurf gemeinsam zu machen. Nordrhein-Westfalen ist aber wieder einmal nicht dabei.

Herr Giebels, jetzt komme ich zum Lob und zum Tadel. Soweit es um das Jugendstrafvollzugsgesetz geht, muss ich ehrlicherweise sagen, dass sich Nordrhein-Westfalen bei den Standards – ich denke, aus dem Schock von Sieburg; das muss man

auch einmal ganz klar sagen – vom gemeinsamen Länderentwurf positiv abgehoben hat.

Der Schock von Siegburg ist jetzt vergessen. Wenn man die Entwürfe nebeneinanderlegt, so muss sich Nordrhein-Westfalen im Strafvollzug im Ländervergleich offenbar nicht mehr mit den besten Standards profilieren. Nordrhein-Westfalen fällt deutlich hinter die anderen Bundesländer zurück. Das kritisiere ich am Entwurf und mache dies an konkreten Beispielen fest:

In § 11 wird das Arbeitsentgelt für Untersuchungsgefangene geregelt. Das Arbeitsentgelt soll nach dem NRW-Entwurf 5 % der Bezugsgröße nach SGB IV betragen. Schauen wir zum Ländervergleich in andere Gesetze: Brandenburg und Berlin gleichen das Arbeitsentgelt der Untersuchungsgefangenen mit 9 % an das der Strafgefangenen an. Hier sollte doch gleicher Lohn für gleiche Arbeit gezahlt werden. Das macht Nordrhein-Westfalen nicht.

Zweiter Punkt: Taschengeldregelung. Auch hier sind andere Gesetze weiter. Wiederum ein Blick nach Brandenburg und Berlin: Dort gibt es eine Taschengeldregelung für bedürftige Untersuchungsgefangene, denen keine Verdienstmöglichkeit angeboten werden kann. In NRW fehlt eine solche Regelung.

Ein weiterer Punkt ist die Einzelunterbringung. Wenn nicht wir in Nordrhein-Westfalen, wer sonst muss wissen, wie wichtig es ist, das Recht auf Einzelunterbringung im konkreten Knastalltag umzusetzen? Wir haben damit doch genug Probleme gehabt. Aber was macht Nordrhein-Westfalen? – Grundsätzlich gilt die Einzelunterbringung. Dann taucht diese kryptische Formulierung „gemeinsame Unterbringung unter besonderen Umständen zulässig“ auf. – Mehr Wischiwaschi geht an der Stelle nicht. Was bedeutet das?

Berlin und Brandenburg machen diesen Sondercharakter ganz klar und sprechen von „Gefahr für Leib und Leben“. Sie machen die sonstigen Dinge ganz eng, indem sie von „ausnahmsweise“ sprechen. So wird das an die „Gefahr für Leib und Leben“ und „Hilfebedürftigkeit“ gekoppelt, aber daneben werden die Räume für die Gemeinschaftsunterbringung sehr viel enger gemacht.

Nacktuntersuchungen sind auch so ein Punkt. Es geht um die allgemeine Anordnung der Anstaltsleitung für Nacktuntersuchungen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Fall in seiner aktuellen Rechtsprechung noch vor Kurzem ganz klar ausgeführt, dass Nacktuntersuchungen nur zur Abwehr von Gefahren oder zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Anstaltsordnung und nach eingehender Prüfung der Verhältnismäßigkeit möglich sind. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ist auch an der Stelle sehr eng gefasst worden. Aber Nordrhein-Westfalen scheint das nicht zu interessieren. Mit der

Möglichkeit der allgemeinen Anordnung durch die Anstaltsleitung wird ein sehr weit gefasster Begriff ins Gesetz geschrieben.

Paketregelung ist ein weiteres Thema. Ich könnte die Reihe fortsetzen, will das aber jetzt nicht.

Anders als beim Jugendstrafvollzugsgesetz stehen wir, Frau Ministerin, beim Untersuchungshaftgesetz im Ländervergleich nicht an erster Stelle. Das will ich ganz bewusst sagen.

(Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter: Ich werde Ihnen gleich das Gegenteil beweisen!)

Offenbar ist der Schock von Siegburg aus den Köpfen der Leute verschwunden. Es kann aber nicht angehen, dass wir unsere Standards danach setzen, wie viele Skandale wir gerade im Knast haben.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Hier sind die Standards aus unserer Sicht nicht gut genug.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Vielen Dank, Frau Kollegin Düker. – Für die SPD-Fraktion meldet sich jetzt Herr Kollege Stotko zu Wort.

**Thomas Stotko (SPD):** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Bevor Edgar Moron sagt, wir sollten uns noch mehr beeilen, will ich es kurz machen. – Es ist schön, wenn man nicht als Erster redet.

Frau Ministerin, Sie haben gesagt, die Unschuldsvermutung ziehe sich wie ein roter Faden durch Ihren Gesetzentwurf. Das sehe ich nicht so. Ich greife nur eine Regelung heraus: die Anordnung von Arrest von bis zu vier Wochen gegenüber U-Häftlingen ohne richterlichen Beschluss. Sie können nicht ernsthaft behaupten, hier gelte noch eine Unschuldsvermutung. Das ist nicht der Fall.

Herr Kollege Giebels, Frau Ministerin Müller-Piepenkötter hat gesagt, die Besuchszeiten seien ja verdoppelt worden. Sie selbst haben am 16. November 2007 im Plenum ausgeführt – ich will Sie gern zitieren –, verbesserte Besuchsmöglichkeiten seien eine wichtige Maßnahme zur Gewaltprävention im Strafvollzug. – Können Sie mir dann erklären, warum zwölf andere Länder vier Stunden gewähren und Sie nur zwei? – Nein, können Sie mir nicht erklären; das habe ich mir schon gedacht.

Kollege Orth, der es dankenswerterweise auch kurz gemacht hat, hat ausgeführt, das Gesetz schütze die Persönlichkeitsrechte. Schauen wir einmal in § 34 des Gesetzentwurfs, in dem es unter anderem um die Videoüberwachung von Untersuchungshäftlingen geht. Ihr Minister hat ja schon gemeinsam mit Herrn Laumann der Videoüberwachung in der Psychiatrie zugestimmt. Das scheint jetzt in Bezug auf

Untersuchungshäftlinge auch zu erfolgen. Ich bin etwas erstaunt darüber, dass die FDP das so sieht.

Letzter Punkt: Ich habe einen Fehler gemacht; ich gebe es zu. Ich habe das Geld verbraucht und die heutige Pressemitteilung des Kollegen Giebels ausgedruckt. Sowohl die Tinte als auch das Papier waren es nicht wert; denn was Sie darin schreiben, Herr Kollege Giebels, ist Volksverdummung.

(Beifall von der SPD)

Sie schreiben, die SPD habe das Problem der Gefängnisse nicht in den Griff bekommen; alle unsere Gefängnisse seien vor Mitte der 70er-Jahre gebaut worden.

(Harald Giebels [CDU]: Nein!)

– Ja, so schreiben Sie es. Wollen Sie es noch einmal hören? Ich lese es Ihnen gerne vor:

Giebels: „Unsere Gefängnisse sind aber ... alle vor Mitte der 70er-Jahre gebaut ...“

So haben Sie geschrieben. Soll ich Ihnen helfen? JVA Aachen: Neubau; Hunderte von Plätzen. JVA Gelsenkirchen: Neubau; Sondervolumen 1999; insgesamt 600 Haftplätze. Wir haben binnen fünf Jahren über 1.000 Haftplätze geschaffen. Sie haben in vier Jahren 140 geschafft. Ihre Bilanz ist wirklich beeindruckend.

Wir freuen uns auf die Diskussion im Ausschuss. – Danke.

(Beifall von der SPD)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Vielen Dank, Herr Kollege Stotko. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat hat empfohlen, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/8631** an den **Rechtsausschuss** zu **überweisen**. Wer ist für die Überweisung? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit einstimmig so überweisen.

Wir kommen zu:

### **13 Qualität der Lehre verbessern – Hochschuldidaktik stärken**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/6960

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
Drucksache 14/8717

Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/8805

Ich weise darauf hin, dass der genannte Antrag gemäß § 79 Abs. 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung vom Plenum an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie überwiesen wurde mit der Maßgabe, dass eine Beratung und Abstimmung erst nach Vorlage einer Beschlussempfehlung erfolgt. Diese Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses liegen nunmehr in der genannten Drucksache vor.

Ich eröffne die Beratungen und erteile für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Kollegin Dr. Seidl das Wort.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Wissenschaftsrat hat in einer beachtenswerten Stellungnahme im Juli 2008 darauf hingewiesen, dass die Qualität von Studium und Lehre an unseren Hochschulen dringend verbessert werden muss. Auch die Expertenanhörung im Wissenschaftsausschuss hat gezeigt: Wir brauchen neben der hoch professionalisierten Forschung eine ebenso starke zweite Säule für eine gute Lehre, wenn wir im internationalen Wettbewerb bestehen wollen.

(Beifall von GRÜNEN und Dr. Anna Boos [SPD])

Wissenschaftspolitisch ist das aber auch keine Glaubensfrage. Herr Brinkmeier hat dies im Ausschuss sogar mit seinen persönlichen Erfahrungen in den USA unterstrichen. Ich möchte Sie gerne noch einmal an Ihre Worte im Ausschuss erinnern, Herr Brinkmeier. Sie haben dort gesagt – ich zitiere –:

Die Lehre, die ich dort erfahren habe, war um Klassen besser als die Lehre, die ich an den Hochschulen in Deutschland erlebt habe.

Auch von Ihnen wird also durchaus Handlungsbedarf gesehen. – Vor diesem Hintergrund hat der Wissenschaftsrat gefragt: Was können wir tun, um die Lehre an den Hochschulen aufzuwerten? Mit welchen Instrumenten können wir das bewerkstelligen?

Gute Lehre ist unter anderem eine zentrale Frage der Hochschuldidaktik. Die Fähigkeit, zu lehren und Studierende zum Lernen anzuregen, wird an den meisten Hochschulen nur unzureichend sowie wenig systematisch vermittelt und gelernt.

(Beifall von den GRÜNEN)

Deshalb führt der Wissenschaftsrat aus – ich zitiere wieder –:

Hochschullehrer aller Hochschularten sind als Lehrende weitgehend Autodidakten. Das Lehren lernen sie vielfach nur informell in der Durchführung von Lehrveranstaltungen. Sie lehren auf Erfahrungsbasis und ohne geregelt professionelles Feedback. Ihr Engagement für die Lehre ist